

Inserate
werden angenommen
in Posen bei der Expedition
der Zeitung, Wilhelmstr. 17,
Hr. A. Hölsch, Hoflieferant,
Dr. Gerber- u. Breitestr.-Ede,
Olof Nekisch, in Kirma
J. Jenmann, Wilhelmsplatz 8.

Berantwortliche Redakteure:
für den innerpolitischen Theil:
F. Haufeld, für den übrigen
redaktionellen Theil: E. R.
Liesboher, beide in Posen.

Posener Zeitung

Hundertster Jahrgang.

Nr. 910

Freitag, 29. Dezember.

Inserate
werden angenommen
in den Städten der Provinz
Posen bei unseren
Agenturen, ferner bei den
Annunzien-Expeditionen
Hr. Pöhl, Hasenstein & Vogler A.-G.
G. L. Dauke & Co., Invalidendienst.

Berantwortlich für den
Inseratentheil:
J. Klugkist in Posen.
Fernsprecher: Nr. 102.

1893

Die „Posener Zeitung“ erscheint wochentlich drei Mal,
am Sonn- und Feiertage folgenden Tagen jedoch nur zweimal.
Jährlich 4,50 M. für die Stadt Posen, 5,45 M. für
ganzen Deutschland. Bezahlungen nehmen alle Kursgeschäftsstellen
der Zeitung sowie alle Postämter des deutschen Reiches an.

Der Bericht der Börsen-Enquetekommission

handelt, wie schon gemeldet, 1) von der rechtlichen Stellung und Organisation der Börsen, 2) vom Emissionswesen, Zulassung von Papieren zum Handel und zur Notiz, 3) vom Terminhandel, 4) vom Maklerwesen und der Kursfeststellung, 5) vom Kommissionsgeschäft.

Der erste Abschnitt über die rechtliche Stellung und Organisation der Börsen enthält, wie wir einem ausführlicheren Auszuge der „Frei. Btg.“ entnehmen, Normalbestimmungen über die für jede Börse zu erlassende Börsenordnung. Der Antrag auf Zulassung zum Besuch der Börse muss danach von mindestens drei Gewährsmännern unterstützt werden, von welchen jeder mindestens drei Jahre der betreffenden Börse angehört haben muss. Auch darf die Börsenbehörde von den Gewährsmännern geeigneten Fällen eine Realtauton verlangen. Die Börsenbehörde entscheidet über Zulassung nach Aushang des Antrags an der Börse und nachdem die Gewährsmänner den Antragsteller für die Aufnahme an der Börse und der Achtung seiner Vertrautengenossen würdig erklärt haben.

Ein Börsendisziplinarhof ist an jeder Börse zu errichten, vor welchem Börsenbesucher zur Verantwortung zu ziehen sind, welche durch ihr Verhalten an der Börse oder bei Ausübung ihres Geschäftsbetriebes die kaufmännische Ehre verleihen oder sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche sie der Achtung ihrer Standesgenossen berauben. Als zu abnende Handlungen werden unter anderem angesehen: arglistige Beeinflussung der Kurse oder Preise, Gewährung und Annahme von Geschenken in der Absicht, Aeußerungen der Presse zu Gunsten oder zum Nachteil gewisser Unternehmungen herbeizuführen oder zu unterdrücken, Anreitung zu Börsenspekulationen, welche außerhalb des Geschäftsbetriebes des Angestellten liegen, falls sie in einer der ehrbaren Kaufmanns unwürdigen Weise erfolgen, der Abschluss von Börsengeschäften mit gewissen Handelsangestellten und Personen in unfehlbarer oder dürflicher wirthschaftlicher Lage in einem Umfang, der in einem auffälligen Missverhältnis zu der wirtschaftlichen Lage der Personen steht, wiederholte Benutzung unkontraktiver Waaren.

Der Disziplinarhof besteht entweder aus dem Plenum oder einem Ausschuss der Handelskammer oder aus dem von den Börsenbehörden oder dem Börsenvorstand zu wählenden Personen. Ein Regierungskommissar kann die Einleitung einer Untersuchung verlangen und hat das Recht, allen Verhandlungen beiwohnen. Der Disziplinarhof kann erkennen auf Verwarnung, Verweis, zeitweilige Ausschließung, dauernde Ausschließung, wobei das Strafurteil öffentlich bekannt gemacht wird. In geeignetem Falle kann eine Disziplinaruntersuchung auch mit einer Exzenerklärung zu Gunsten des Angeklagten abgeschlossen werden. Die Liquidationssachen unterliegen der Aufsicht der Börsenbehörde.

Nach dem zweiten Abschnitt über das Emissionswesen kann der Bundesrat Anordnungen über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel und zur Kursnotierung verlangen. In der Emissionsbehörde, welche über die Zulassung neuer Wertpapiere entscheidet, ist auch das laufende Publikum durch Börseier zu vertreten, welche von der Regierung bestätigt werden. Emissionen, welche erhebliche allgemeine Interessen schädigen oder offenbar zu einer Nebenvorstellung des Publikums führen, sind nicht zulässig. Die für die Berliner Börse geltenden Geschäftspunkte sollen mit gewissen Änderungen im Allgemeinen maßgebend sein. Wertpapiere dürfen, im Falle dieselben zur Bezeichnung ausgelegt werden, vor beendetem Rüthteilung an die Beichner weder an der Börse gehandelt noch öffentlich oder in mechanisch hergestellten Privatturketteln oder Verichten notiert werden. Die Zulassung von Aktien eines zur Aktiengesellschaft umgewandelten Unternehmens zum Börsenhandel darf vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nicht erfolgen. Für die Zulassung von Aktien ist ein Mindestbetrag des Grundkapitals festzulegen (für Berlin 3 Millionen, für Frankfurt a. M. und Hamburg je 2 Millionen, sonst 1/2 Million). Das Emissionshaus haftet für unrichtige oder in Folge der Fortlassung erheblicher Thathachen unvollständige Angaben. Wenn das Emissionshaus die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt hat oder dieselben ihm nur dadurch unbekannt geblieben sind, daß es höchst eine ausreichende Prüfung der Angaben verabsäumt hat, so haftet es jedem, auch dem späteren Erwerber eines solchen Wertpapiers für den Schaden, welcher demselben an dem Papier aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst.

Im dritten Abschnitt über den Terminhandel wird dem Bundesrat die Befugnis ertheilt, den börsenmäßigen Terminhandel in bestimmten Wertpapieren oder Waaren zu untersagen oder von gewissen Bedingungen abhängig zu machen. Die Zulassung zum Terminhandel und zur amtlichen Notizierung der Terminkurse soll von einem Mindestkapital von 20 Millionen Mark des zuzulassenden Wertpapiers abhängig sein. Es muß schon während eines längeren Zeitraums ein regelmäßiger Terminhandel in dem Papier stattgefunden haben. Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

Vor der Zulassung von Waaren zum börsenmäßigen Terminhandel und vor Festsetzung der allgemeinen Bedingungen für diesen Terminhandel ist eine vom Reichskanzler in jedem einzelnen Fall zu beruhende Kommission von Vertretern der beteiligten Gewerbezweige, sowie d. r. allgemeinen Interessen gutachtlidt zu hören.

Wer die rechtliche Fähigkeit zum Abschluss von Börsentermingeschäften in Waaren erlangen will, bedarf der Eintragung nach Namen, Stand und Wohnort in ein Register. Die Eintragung in das Register ist im Reichsanzeiger bekannt zu geben. Börsentermingeschäfte über Waaren mit nicht in das Register eingetragenen Personen sind rechtswirksam. Das Gleiche gilt von der Ertheilung und Übernahme von Austrägen zum Abschluß von Termingeschäften der bezeichneten Art.

Die Lieferungs-Qualität des auf Termin zu lie-

fernden Getreides an deutschen Börsen ist von Zeit zu Zeit durch eine vom Reichskanzler zu beruhende Kommission festzustellen.

In Betreff des Börsenpapiers im Terminhandel wird unter Nachahmung der Bucherstrafparagraphen folgendes bestimmt: „Wer in gewinnfütiger Absicht unter Benutzung des Leichtfinns oder der Unerfahrenheit eines anderen denselben in Bezug auf Börsenpapiere zum Abschluß von Geschäften, welche nicht zum Gewerbetrieb desselben gehören, verleiht, obwohl er weiß oder nach den Umständen annehmen muss, daß der Umfang der Geschäfte die wirthschaftliche Existenz des Verleiteten gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.“

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher solche Geschäfte für sich oder Dritte abschließt, obwohl der Umfang der Geschäfte die wirthschaftliche Existenz des Gegenkontrahenten gefährdet. Solche Geschäfte begründen keine Ansprüche und kann das Geleistete zurückgefordert werden.

Weiterhin soll bestimmt werden: Gegen Differenzansprüche aus Zeitgeschäften über Börsenpapiere, sowie aus börsenmäßigen Termingeschäften über Waaren kann ein Einwand nicht darauf gegründet werden, daß die Erfüllung durch Lieferung der Papiere oder Waaren von den Vertragstiehenden ausgeschlossen worden ist. Den Staatsanwälten soll besonders eingeschärft werden, bei Konkursfällen und auch sonst der Verfolgung des Differenzhandels ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuordnen.

In dem vierten Abschnitt über Maklerwesen und Kursteile ist bestimmt, daß die Kursmakler von der Staatsbehörde auf Vorschlag der Börsenorgane auf kürzeste Zeit angefeind und veredigt werden. Den Kursmaklern sollen eigene Geschäfte nur gestattet werden, soweit dies zur Ausführung der ihnen erstellten Aufträge nötig ist.

In dem fünften Abschnitt über das Kommissionsgeschäft wird empfohlen, unter Abänderung des Art. 376 des Handelsgesetzbuchs neue Bestimmungen in betreff des Selbsteintritts des Kommissionärs zu treffen. Auch wenn der Kommissionär sich ohne gerichtliches Verfahren bestreiten kann, darf diese Befriedigung, abgelehnt von Art. 312 Abs. 1, nur im Wege eines Verlaufs nach Art. 311 des Handelsgesetzbuchs statfinden. Eine besondere Buchführung wird im Einzelnen für den Kommissionär angeordnet.

Amtliches.

Berlin, 28. Dez. Dem Ober-Präsidenten Stadt zu Münster ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Rath, dem bishierigen Kammerjunker, Premier Lieutenant im 1. Garde-Landwehr-Regiment Fr. v. Oppen auf Kunersdorf im Kreise Ober-Barnim ist die Kammerherrnwürde verliehen worden. Den Geheimen Rechnungs-Revisoren bei dem Rechnungshofe des deutschen Reichs, Rechnungsräthen Seidler und Wagner ist der Charakter als Geh. Rechnungsrath, den Geheimen Rechnungs-Revisoren bei derselben Behörde Pfeiffer, Rücken, Eggebrecht und Stallwitz der Charakter als Rechnungsrath, den Geheimen Rechnungs-Revisoren bei der Ober Rechnungskammer, Rechnungsräthen Rieck, Hermes und Brücke der Charakter als Geh. Rechnungsrath, den Geheimen Rechnungs-Revisoren bei derselben Behörde Korn, Hallwachs, Burand, Bierotto und Krohne der Charakter als Rechnungsrath und dem Geheimen Registratur bei derselben Behörde Hönnicke der Charakter als Kanzleirath verliehen worden. Der Militär-Intendantur-Assessor Dr. Kanzki vom Gardekorps, bisher als Intendant zur Kaiserl. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika kommandirt, ist zum Militär-Intendanturath ernannt worden.

Deutschland

* Berlin, 28. Dez. Der Kultusminister hat sich, wie man der „Frei. Btg.“ mittheilt, dahin ausgesprochen, daß gegen die Belehrung von Kandidaten der Theologie an Volks- und Bürgerschulen, sofern dieselben die vorschriftsmäßige lehramtliche Prüfung abgelegt haben, keine Bedenken bestehen, daß es dagegen durchaus unzulässig sei, denjenigen Kandidaten der Theologie, die die gedachte Prüfung nicht bestanden haben, irgend welche Lehrfähigkeit an Volks- und Bürgerschulen zu gestatten.

* Aus Schleswig-Holstein, 28. Dez. In Schleswig-Holstein hielt die Richtung Hanel heue in Neumünster eine Versammlung des sogenannten Landesausschusses der freisinnigen Partei ab. Die Versammlung ist, wie die „Frei. Btg.“ aus den ihr von verschiedenen Seiten über sandten Exemplaren eines vertraulichen Einladungsschreibens entnimmt, einberufen worden, um nach Möglichkeit dem weiteren Anschluß der Freisinnigen in Schleswig-Holstein an die Frei. Volkspartei entgegenzutreten. Bekanntlich findet am 14. Januar in Hamburg ein großer Parteitag der Frei. Volkspartei statt, für welchen auch aus Schleswig-Holstein zahlreiche Anmeldungen erfolgt sind. Die Einladung nach Neumünster ist an eine ganz beträchtliche Anzahl ausgewählter Personen gerichtet worden. Auch hat man in der Hoffentlichkeit jede Ankündigung dieser Zusammenkunft sorgfältig verbreitet. Das Konventikel kann schon danach nur von einem Dutzend Personen besucht sein. Das wird aber voraussichtlich nicht abhalten, große Erklärungen im Namen der freisinnigen Gesamtspartei Schleswig-Holsteins demnächst zu veröffentlichen.

* Löbau, 27. Dez. [Löbau — ein Klein-Hannover.] Unsere Stadt wird nächstens „Klein-Hannover“ genannt werden können, denn es stehen hier selbst in nächster Zeit mindestens fünf bis sechs Spielerprosse bevor. Vor einiger Zeit gelangte zum Landrat des hiesigen Kreises eine Anzeige, daß hier selbst viel Hazard gespielt werde. Der Gendarm B. erhielt darauf den Auftrag, hierauf ein wachsames Auge zu haben und befaßt auch eines schönen Abends in der Restaurierung des Herrn S. eine ganze Gesellschaft beim Hazardspiel. Bald darauf ging bei der Staatsanwaltschaft in Thorn eine Anzeige gegen eine Anzahl Herren hiesiger Stadt wegen Hazardspiels ein, die mit „der Frauenclub“

bezeichnete, die leichtgepoltete Gesellschaft über deren Name in der Morgenauflage 20 Pf., auf der letzten Seite 20 Pf., in der Mittagsauflage 25 Pf., an der vorgerückten Seite entsprechend höher, werden in der Expedition für die Mittagsauflage bis 8 Uhr Vormittags, für die Morgenauflage bis 5 Uhr Nachm. angenommen.

unterzeichnet war. Es hat nun, wie man der „Danz. Btg.“ schreibt, daraufhin hier bereits eine Anzahl Vernehmungen und Vereidigungen verschiedener Herren stattgefunden und verschiedene Strafsachen wegen Hazardspiels werden die Folge davon sein.

Vermisses.

† Moderne Delikatessen. Den französischen Hausfrauen stehen schwere Stunden bevor, und wenn sie daran gehen, das Menu eines modernen Dinners zu machen, dürfen sie mitunter finden, daß die berühmte Approvierung der Stadt Paris denn doch Einiges zu wünschen übrig lässe. Allerdings sind momentan bei den Gourmands an der Seine einige Speisen modern, deren Material in den Hallen fehlt, die man vergebens in den berühmtesten Kochbüchern suchen würde. Die Sensationsplatte der eleganten Pariser Dinners ist beispielweise eine aus den Fleischern der Haifische hergestellte Suppe. Die Hauptbestandtheile hierzu sind, wie man denken kann, nicht leicht zu beschaffen, nur in wenigen der bestaffortesten Delikatessen-Handlungen findet man die Haifischflossen, die, auf rosa Watte getoppt, in kleinen Gläschchen etwas fremdartig aussiehen. Am ehesten gleichen diese wachsgelben, in krause Falten auslaufenden Dinger noch einem Präparat aus Zunder. Über die Zubereitung der Haifischsuppe verlautet noch nichts Bestimmtes; man weiß nur, daß die Flossen viele Stunden kochen müssen, und daß beim Verzehren einer Haifischsuppe das „Bewußtsein“ der That den Hauptgenuss bildet. Die Haifische aber, die seit Jahrtausenden für Dejeuners und Dinners aus Menschenfleisch ein Faible haben, erreicht nun das gerechte Schicksal. — Eine zweite moderne Delikatesse ist der junge Pfau! Dieser schon bei den alten Bölkern sich großer Gunst erfreuende Braten ist jetzt wieder auf den Ehrenplatz der Menus gerückt. Gebratene junge Pflauen, mit Trüffeln geziert, finden bezeichnenden Anklang — trotzdem der Geschmack ihres Fleisches weder gut noch schlecht genannt werden kann. Dasselbe bewegt sich, was Färbung und Eindruck auf den Gaumen betrifft, in der Mitte zwischen einem Bershuhn und einem gewöhnlichen Huhn. Die Pflauen, die bis nur zu Dekorationzwecken während ihrer Lebenszeit und nach dem Tode gedient haben, sehen sich plötzlich einem „praktischen“ Wirkungskreise gegenüber. Bei ihrem hochmuthigen Verhalten der Welt gegenüber weiß man noch nicht, welche Gefühle dieser Wechsel der Dinge in ihnen geweckt. — Eine Erinnerung an die Tage der Russenfeste bietet ein neues Eis, die „Bombe Avellan“; diese ist aus Haselnüssen (Avelines) hergestellt und verdankt vermutlich diese Namensähnlichkeit ihrer Monsterverehmtheit. Was den Geschmack anbetrifft, heißt die „Bombe Avellan“ das Schicksal der anderen Modelle, der Haifischsuppe und der jungen Pflauen; auch sie ist nicht von sensationellem Geschmack — Mode und Patriotismus müssen eben den Franzosen helfen, die neuesten Werke der Pariser Kochkunst zu bewundern und — zu verdauen.

Lokales.

Posen, 29. Dezember.

p. Vom Bahnhof. Über Nacht traf mit dem 12 Uhr 6 Min. aus Breslau hier ankommande Buge wieder ein österreichisches Marinekommando, aus 3 Offizieren und 59 Matrosen bestehend, ein. Dasselbe blieb während der Nacht auf dem Bahnhof und fuhr erst mit dem um 6 Uhr 40 Min. abgehenden Buge nach Danzig weiter.

p. Aus dem Polizeibericht. Verhaftet wurden gestern vier Bettler, vier Oddaohole und fünf Dinetten. — Nach dem dem dädtischen Krankenhaus geschafft, wurde ein Privatschreiber, der frank und hilflos in der Schulstraße lag, ein Arbeiter, der sich bei dem Schutzmannsposten auf dem Alten Markt frank meldete und ein Mann, der bei einem Streit auf der Wallstraße von einem Arbeiter einen Messerstich erhalten hatte. — Gefunden sind ein polnisches Gebetbuch, in einer Serviette eingewickelt und ein Quittungsbuch der Ortskrankenkasse Posen. — Zugelaufen sind eine weiße Henne und ein kleiner, gelb und weiß gefleckter Stubenhund.

Angelommene Fremde.

Posen, 29. Dezember

Hotel de Rome — F. Westphal & Co. [Fernsprech-Anschluß Nr. 103.] Frau Rittergutsbes. Luther m. Familie a. Marienrode, die Kaufm. Kahn a. Magdeburg, Heckel u. Löwenstein a. Berlin, Fabrikbes. Schulze a. Kampen u. Landwirt Syrig a. Schepzig.

Hotel Victoria. [Fernsprech-Anschluß Nr. 84.] Die Rittergutsbesitzer Graf Mycielski m. Frau a. Smogorzewo, v. Chlapowetz m. Frau a. Ilgen, v. Skorozewski a. Lutynia, v. Mojszczenski a. Biglowice, Heine m. Schweker a. Bolen u. Gebhardt m. Frau a. Galzewo, Volontär v. Szumianski a. Kolaczkowo, Arzt Dr. Feilchenfeld a. Warschau u. Gelski. Dekan Bajowski a. Byzanow.

Mylius Hotel de Dresde (Fritz Bremer). [Fernsprech-Anschluß Nr. 16.] Die Rittergutsbesitzer Carl a. Dembski, v. Schmidt a. Monchütz, v. Schmidt a. Schenwade, Frau v. Schmidt m. Tochter a. Molchaz, Rechtsanwalt Urbach a. Mejeritz, Landrat Schmelzer a. Schröda, Inspektor Frost m. Frau a. Danzig, Ingenieur Hoffmann a. Berlin, die Kaufleute Blewczynski a. Berlin, Hirshel a. Dresden, Schönstadt a. Leipzig, Tisch a. Breslau.

Grand Hotel de Fraus. Die Rittergutsbesitzer v. Szoldrski a. Zgorzele u. v. Taczanowski a. Chvalencin, Brälat Ean aus Betsche, die Kaufleute Moskiewitz a. Paris, Nellen mit Familie a. Rusland, Sydlemky a. Bremerhaven, Smolibowski m. Frau a. Breslau u. Neumann a. Stettin.

J. Grätz's Hotel „Deutsches Haus“ (vormals Langner's Hotel). Die Kaufleute Röschke a. Breslau u. Dobinski a. Görlitz, Student Hancke a. Berlin, Unteroffizier Kutzke a. Jersitz, Apotheker Walbranc a. Elsterwerda, Töpfermeister Niemer a. Schneidemühl, Landwirtschaftsbeamter Haustus a. Neutomischel, Propst Vic. Preiß a. Gabino b. Möschin, Frl. Weinmann a. Bonn, Frl. Kuhle aus Dresden, Frl. Bierbaum a. Breslau, Rittergutsbes. v. Bachowski m. Frau a. Pomarzant.

